

ANLEGERPFLICHTEN

Fondsbeitritt ohne Prospekt

Liest der Anleger den Emissionsprospekt nicht, sondern vertraut den Angaben seines Anlageberaters, so handelt er nicht grob fahrlässig. Die dreijährige Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB wird nicht in Gang gesetzt. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil entschieden und mit einem weiteren Urteil bestätigt.

In dem ersten entschiedenen Fall (Az. III ZR 249/09) hatte sich ein Anleger aus Köln an einem geschlossenen Immobilienfonds, dem so genannten Frankfurter Turmcenter, beteiligt. Der Anlageberater hatte dem Anleger die Beteiligung als sichere Altersvorsorge empfohlen. Der Fonds ging in die Insolvenz, und der Anleger klagte wegen fehlerhafter Beratung – zu Recht, wie der BGH befand. Zwar war im Emissionsprospekt auf das Risiko eines Totalverlusts hingewiesen worden. Diesen hatte der Anleger jedoch nicht gelesen – und hätte es auch nicht tun müssen, sagten die BGH-Richter. Er habe auf die Angaben seines Beraters vertrauen dürfen und sei mit seinem Schadenersatzanspruch nicht wegen Verjährung ausgeschlossen.

Die Gerichte wiesen die Ansprüche wegen Verjährung ab

„Eine erfreuliche und überfällige Entscheidung“, kommentiert Rechtsanwältin Petra Brockmann von der Kanzlei Hahn Rechtsanwälte, die das Urteil erstritten hat. Bislang hätten viele Gerichte Ansprüche von Anlegern, die oft erst Jahre nach der Zeichnung feststellen, dass der versprochene Erfolg ausbleibt, mit dem Verjährungsargument und dem Hinweis auf das erforderliche Prospektstudium abgewiesen. Jetzt müssten Beweisaufnahmen stattfinden. „Banken und Strukturvertriebe müssen sich deutlich wärmer anziehen“, warnt Brockmann.

Mit einer zweiten Entscheidung hat der BGH noch mal nachgelegt (Az. III ZR

203/09). Er hat entschieden, dass auch der Verzicht auf die nachträgliche Lektüre des Prospekts keine grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf weitere Pflichtverletzungen des Anlageberaters begründet. Das gilt auch dann, wenn der Anleger dadurch Kenntnis von den weiteren Pflichtverletzungen erlangt hätte. Auch in diesem Fall hatte sich der Anleger an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und den Anlageberater auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Beratung verklagt. Der wandte Verjährung ein – zu Unrecht, wie der BGH befand.

Darin, dass der Anleger den Prospekt nicht – auch nicht nachträglich – gelesen hat, sieht der BGH keine grobe Fahrlässigkeit im Sinne eines unverständlichen oder unentschuldbaren Verhaltens. Der Anleger habe eben auf die Angaben seines Beraters vertraut, was ihm nicht vorgeworfen werden könne. Auch nachdem ein Beratungsfehler aufgedeckt wurde, muss der Anleger nicht den umfangreichen Anlageprospekt auf mögliche weitere Fehler durcharbeiten oder einen Anwalt aufsuchen, so die Karlsruher Richter.

Frederik Voigt, Rechtsreferent beim VGF Verband Geschlossene Fonds, findet es „bedenklich, dass dem Anleger immer mehr Eigenverantwortung abgesprochen wird“. Dies sei „ein klarer Rückschritt vor dem Hintergrund, dass mehr Eigenverantwortung gefordert wird und es um sehr viel Geld geht“, so Voigt. Allerdings könne man aus dem Urteil nicht ableiten, dass im Zusammenhang mit der Anlageberatung die Prospektübergabe grundsätzlich nicht mehr ausreiche. „Die versteckte Botschaft an den Anlageberater lautet: Komme deinen Pflichten einer anleger- und objektgerechten Beratung nach“, sagt Voigt. Denn nur weil hier eine komplette Falschberatung vorlag, habe sich die Frage der Verjährung überhaupt erst gestellt. Anleger sollten darauf achten, dass der Anlageberater ihre Bedürfnisse zur Kenntnis nimmt und ausreichend dokumentiert – „das schafft Rechtssicherheit“. (bro)